

Karcher, Johannes

Von: Karcher, Johannes
 Gesendet: Freitag, 2. November 2012 08:44
 An: 'VI4@bmi.bund.de'
 Cc: Brink, Josef; Heitland, Horst; Walz, Stefan
 Betreff: Verfassungsprüfung Gerichtsbarkeitsübereinkommen

2012
 U
 2/11/12

Lieber Herr Plate,

Unter Bezugnahme auf unser Telefonat gestern, möchte ich zu den beiden von Ihnen angesprochenen Punkten aus unsere Sicht noch einmal kurz zusammenfassen:

1) Besetzung der Kammern / Geschäftsverteilung

Richtig ist, dass in Artikel 6 Absatz 2a des Übereinkommensentwurfs lediglich ein Richter aus dem jeweiligen Sitzland der Kammer dieser permanent zugeordnet ist und die beiden weiteren ausländischen Richter von Fall zu Fall aus dem Richterpool i. V m. Artikel 13 Absatz 3 des Übereinkommens durch den Präsidenten der ersten Instanz zugeordnet werden. Diese Regelung gilt aber nur für MS mit geringer Patentaktivität, die weniger als 50 Fälle im Jahr haben und in denen eine Kammer mit voller Besetzung gar nicht ausgelastet wäre.

Keine Anwendung wird diese Regelung auf die in Deutschland eingerichteten Lokalkammern finden. Für Deutschland (und anderen MS mit hoher Patentaktivität) kommt stattdessen Artikel 6 Absatz 3 zur Anwendung, der in MS mit jährlich 50 oder mehr Fällen eine dauerhafte Besetzung der Kammern vorsieht mit 2 heimischen Richtern und nur einem ausländischen Kollegen aus dem Richterpool, der aber seinerseits "langfristig" (im Gegensatz zu fallbezogen) der Kammer zugeordnet ist. Die festen Richter einer Kammer werden nach Artikel 3 Absatz 6 der Satzung bereits bei der Ernennung dem jeweiligen Spruchkörper zugeordnet.

Hintergrund dieser beiden Besetzungsvarianten ist, dass ein einheitliches Gerichtssystem für im Bereich des Patentrechts in Europa sehr heterogene MS zu entwickeln war. Das Spektrum reicht von DE mit rund 2/3 des gesamten europäischen Fallaufkommens bis hin zu EU-MS mit nur bis zu einer handvoll Fälle im Jahr.

Was die Zuordnung der Klagen zu den Kammern anbetrifft, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Verteilung unter den einzelnen Kammern des Gerichts nach generell abstrakten Regelungen erfolgt, die den Zuständigkeitsvorschriften der Brüssel I VO nachgebildet sind. So regelt Artikel 15a Absatz 1, der in der Sache die Geschäftsverteilung unter den einzelnen Kammern desselben Gerichts betrifft, dass der Kläger seine Klage vor der Lokalkammer des Landes erheben kann, in dem entweder die Patentverletzung stattgefunden hat oder der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Ein Eingriff durch den Präsidenten im Sinne einer Zuordnung der Fälle gibt es nicht. Entsprechende Vorstellungen anderer MS, die bei diesem Thema flexiblere Rechtstraditionen haben, hat es zwar gegeben ("allocation of cases by the president"), konnten aber abgewehrt werden.

Was die Geschäftsverteilung innerhalb der einzelnen Lokal- / Regionalkammer auf die einzelnen Spruchformationen anbetrifft, ist vorgesehen, dass diese nach Artikel 14 Absatz 1 der Satzung durch die Verfahrensordnung geregelt wird, so dass auch hier die Verteilung nach generell abstrakten Kriterien erfolgen wird.

Insgesamt sind wir der Meinung, dass die im Entwurf enthaltenen Regelungen dem deutschen

1
 ZM 9330129-2-31 907/2012

Ansatz weitgehend entsprechen und deren Durchsetzung im Rahmen eines internationalen Gerichtssystems, bei dem die Rechtstraditionen aller beteiligter MS - die in dieser Frage durchaus abweichende Vorstellungen haben - zusammentreffen, als Erfolg zu werten ist.

Schließlich könnte bei dieser Frage vielleicht auch ein Vergleich mit bereits bestehenden, durch völkerrechtlichen Vertrag errichteten internationalen Gerichten hilfreich sein. Beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte scheint uns z.B. eine wesentlich größere Freiheit bei der Besetzung der Kammern und Zuteilung der Fälle durch den Präsidenten zu bestehen (s. Regeln 51 und 52 des Menschenrechtsgerichtshofes).

2) Änderung der Satzung durch den Verwaltungsausschuss mit 3/4 Mehrheit

In Artikel 21a Übereinkommen ist vorgesehen, dass in der im Range unterhalb des Übereinkommens stehende Satzung die näheren Einzelheiten zur Organisation und Funktionsweise des Europäischen Patentgericht geregelt werden. Sie kann nach Artikel 9a Absatz 3 vom Verwaltungsausschuss mit 3/4 Mehrheit geändert werden. Ausdrücklich vorgesehen ist in Artikel 21a Absatz 2, dass die Satzung nicht den Vorgaben des Übereinkommens widersprechen darf. Der Verwaltungsausschuss kann damit nur innerhalb der Vorgaben des Übereinkommens, das seinerseits nach Artikel 58d nicht gegen den Willen des Deutschen Gesetzgebers geändert werden kann, Regelungen zur Implementierung des Übereinkommens erlassen.

Diese Konstruktion entspricht der Regelung von Artikel 164 des Europäischen Patentübereinkommens von 1973 (EPÜ), mit dem das Europäische Patent (EPA) mit Sitz in München gegründet worden ist und das seinerseits mit der gegenwärtigen europäischen Patentreform verschränkt ist, indem das durch EU-Verordnung im Wege einer verstärkten Zusammenarbeit zu schaffende EU-Patent durch das EPA für die beteiligten MS erteilt werden soll, die ihrerseits im Rahmen des EPÜ eine eigene Gruppe von Vertragsstaaten nach dem 9. Teil des EPÜ bilden. Nach Artikel 164 EPÜ sind - dem vorliegenden Fall vergleichbar - das Europäische Patentübereinkommen und die Ausführungsordnung zum EPÜ Bestandteile eines einheitlichen Übereinkommens. Im Konfliktfall geht das Übereinkommen der AO vor. Die Ausführungsordnung selber kann auch nach Artikel 35 EPÜ mit Mehrheitsentscheidung des Verwaltungsrates geändert werden. Die Änderungen der Ausführungsordnung gelten unmittelbar und bedürfen keiner innerstaatlichen Umsetzung. Gleiches soll für das nunmehr zu errichtende Gericht, das über Streitigkeiten betreffend die vom EPA erteilten Patente entscheidet, auch gelten.

Dieser Grad der Flexibilität erscheint für ein Vorhaben der vorliegenden Art, bei dem die europäische Integration durch den Aufbau des ersten Europäischen Instanzgerichts für Streitigkeiten zwischen Privatparteien weit vorangetrieben wird, unerlässlich. Denn erst im Verlaufe der Tätigkeit des Gerichts werden eine Reihe von praktischen Fragen auftreten, die Anpassungsbedarf bei der Implementierung des Übereinkommens erzeugen und eine zügige Reaktion erforderlich machen werden. Auch bei dieser Frage zeigt der Vergleich zum Menschenrechtsgerichtshof, dass bereits bestehende internationale Gerichte eine noch flexiblere Regelung aufweisen, als mit dem vorliegenden Übereinkommensentwurf angestrebt wird. Während beim Europäischen Patentgericht Änderungen der Satzung durch den Verwaltungsausschuss der MS mit 3/4 Mehrheit zu beschließen sind, werden die Regeln beim Menschenrechtsgerichtshofes durch das Gericht selber beschlossen (Artikel 25 EMRK).

Mit freundlichen Grüßen

J. Karcher

Johannes Karcher
Richter am Bundespatentgericht

Bundesministerium der Justiz
- Referat Patentrecht -
Mohrenstraße 37
D-10117 Berlin

Tel.: ++49-30-18580-
Fax: ++49-30-18580-
@bmj.bund.de

